

VERBINDLICHE REGELUNGEN ZUR NOTENTRASPARENZ

(Stand Nov. 2011)

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Notenbildungsverordnung § 2

(1) Die nachfolgenden Regelungen stellen einen Rahmen dar, innerhalb dessen die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz ergänzende Regelungen treffen kann (§ 45 Abs. 2 SchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Konferenzordnung und § 47 Abs. 5 SchG). Darüber hinaus kann die Schulkonferenz zu allgemeinen Fragen der Leistungserhebung und -beurteilung Vorschläge gegenüber dem Schulleiter und den Lehrerkonferenzen machen (§ 47 Abs. 2 SchG).

(2) Die Klassenpflegschaft soll ihrer Aufgabe, der Unterrichtung der Eltern über den Entwicklungsstand der Klasse und die Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie der Aussprache darüber, besondere Beachtung schenken (§ 56 Abs. 1 SchG).

Erläuterungen:

GLK und Schulkonferenz beraten und beschließen allgemeine Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben. Beschlüsse zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben werden in der Schulkonferenz beraten und bedürfen ihres Einverständnisses. Die Schulkonferenz kann dem Schulleiter und den Lehrerkonferenzen Vorschläge zu allgemeinen Fragen der Leistungserhebung und -beurteilung machen (§ 47 Abs. 2 SchG); Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz hierzu sowie zu den Hausaufgaben bedürfen ihrer Zustimmung. Die Elternvertreter/innen in der Schulkonferenz dürfen zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anträge an die Gesamtlehrerkonferenz richten.

Die Notenbildungsverordnung bildet für die Leistungserhebung und -beurteilung einen verbindlichen Rahmen, dessen Ausfüllung der Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz obliegt (über die Schulkonferenz ist auch die Elternschaft hieran beteiligt). Die in § 2 Abs. 1 erwähnten „ergänzenden Regelungen“ können auch die Hausaufgaben betreffen, „insbesondere den zeitlichen Umfang sowie die Anfertigung von Hausaufgaben übers Wochenende und über Feiertage“ oder die Frage, ob Hausaufgaben über die Ferien aufgegeben werden dürfen. Nach dem Beschluss der GLK und der Zustimmung der Schulkonferenz sind solche „ergänzenden Regelungen“ für alle Lehrkräfte der Schule verbindlich. Soweit die Notenbildungsverordnung in solchen Fragen keine Festlegungen trifft und von der Gesamtlehrerkonferenz der Schule hierzu kein Beschluss gefasst wurde, können die einzelnen Lehrkräfte im Rahmen ihres pflichtgemäßen dienstlichen Ermessens und unter Beachtung der übrigen für sie geltenden Bestimmungen (§ 38 Schulgesetz) frei entscheiden.

In der Frage der Leistungsbewertung selbst kann die Gesamtlehrerkonferenz lediglich (nicht verbindliche) „Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe bei Notengebung und Versetzung“ geben.

§ 6 Allgemeine Beurteilung, Noten für Verhalten und Mitarbeit, Bemerkungen

(1) Die allgemeine Beurteilung beinhaltet Aussagen zur Arbeitshaltung (z. B. Fleiß, Sorgfalt), zur Selbständigkeit (z. B. Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft) und zur Zusammenarbeit (z. B. Hilfsbereitschaft, Fairness) in der Klassen- und Schulgemeinschaft.

(2) Das Verhalten und die Mitarbeit der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

- sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend.

Die Noten haben folgende Bedeutung:

- Die Note »sehr gut« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers besondere Anerkennung verdienen.
- Die Note »gut« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht.
- Die Note »befriedigend« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen im ganzen ohne wesentliche Einschränkung entspricht.
- Die Note »unbefriedigend« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen nicht entspricht.

Verhalten bezeichnet sowohl das Betragen im allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Mitarbeit bezieht sich vor allem auf den Arbeitswillen, der sich in Beiträgen zu den selbständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußert.

(3) Die Noten für Verhalten und Mitarbeit sollen durch Bemerkungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers ergänzt werden, falls dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

(4) Unter Bemerkungen können Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. Dies gilt nicht für Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse.

(5) Die allgemeine Beurteilung, die Noten für Verhalten und Mitarbeit und die Bemerkungen werden als Teil des Zeugnisses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Konferenzordnung von der Klassenkonferenz bzw. der Jahrgangsstufenkonferenz beraten und beschlossen; der Klassenlehrer hat für die allgemeine Beurteilung einen Vorschlag zu machen.

Feststellung von Schülerleistungen

§ 7 Allgemeines

(1) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). Schriftliche Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten). Der Fachlehrer hat zum Beginn seines Unterrichts bekannt zu geben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.

(2) Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.

(3) Die allgemeinen für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern oder Fächerverbänden maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und auf Befragen auch ihren Erziehungsberechtigten sowie den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen darzulegen.

(4) Der Fachlehrer hat dem Schüler auf Befragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Nimmt er eine besondere Prüfung vor, die er gesondert bewertet, hat er dem Schüler die Note bekannt zu geben.

§ 8 Klassenarbeiten, schriftliche Wiederholungsarbeiten

(1) Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie werden daher in der Regel nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt. Klassenarbeiten sind in der Regel anzukündigen.

(2) Schriftliche Wiederholungsarbeiten geben Aufschluss über den erreichten Unterrichtserfolg der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können auch als Nachweis dafür dienen, mit welchem Erfolg die Hausaufgaben bewältigt wurden. Für die Anfertigung einer schriftlichen Wiederholungsarbeit sind in der Regel bis zu 20 Minuten vorzusehen.

(3) Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten sind gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen. An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden. Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden.

(4) Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat; dies gilt auch, wenn der Schüler eine Vergleichsarbeit entschuldigt versäumt.

(5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt.

(6) Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor oder ordnet an, dass der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note „ungenügend" bewertet werden.

(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend für mündliche und praktische Leistungen.

§ 9 Zahl der Klassenarbeiten und schriftlichen

Wiederholungsarbeiten, gleichwertige Leistungen (GFS) am Gymnasium

(1) In ... Gymnasien ... werden in den Kernfächern im Schuljahr mindestens vier Klassenarbeiten gefertigt, darunter im Fach Deutsch in den Klassen 5 bis 7 ... eine Nachschrift. Im Fach Naturwissenschaft und Technik kann eine Klassenarbeit durch fachpraktische Arbeiten, darunter auch Jahresarbeiten ersetzt werden. (§ 9,2)

(2) In den übrigen Fächern, in denen keine Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, dürfen höchstens vier schriftliche Arbeiten im Schuljahr angefertigt werden. (§ 9,4)

Schulinterne Regelung am Hebel-Gymnasium zur Verteilung der Klassenarbeiten

(Erläuterung des RP Freiburg, 2011)

(3) Jeder Schüler der Gymnasien ab Klasse 7 ist pro Schuljahr zu einer zusätzlichen Leistungsfeststellung (GFS) in einem Fach seiner Wahl verpflichtet. Diese bezieht sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Jahresarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Freiarbeit, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen. Der Klassenlehrer sorgt, unterstützt von der Klassenkonferenz, für eine Koordinierung dieser Leistungsfeststellungen der einzelnen Fachlehrer. In den Gymnasien lässt die vom Fachlehrer den Schülern der Klasse aufgegebenen gleichwertigen Leistungen die Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten unberührt. (§ 9,5)

§ 10 Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der vom Schüler erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens erforderlich.

(2) Die Hausaufgaben müssen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie der Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit erledigen kann.

(3) Die näheren Einzelheiten hat die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz zu regeln, insbesondere den zeitlichen Umfang sowie die Anfertigung von Hausaufgaben übers Wochenende, über Feiertage und an Tagen mit Nachmittagsunterricht; an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht darf es in den Klassen 5 bis 10 keine schriftlichen Hausaufgaben von diesem auf den nächsten Tag geben.

(4) Der Klassenlehrer bzw. Tutor hat für eine zeitliche Abstimmung der Hausaufgaben der einzelnen Fachlehrer zu sorgen und auf die Einhaltung der bestehenden Regelungen zu achten.

Diagnose- und Vergleichsarbeiten

(gemäß Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zu den Vergleichsarbeiten vom 17. Mai 2009, K. u. U. S. 85)

Hinweis: Da die Vergleichsarbeiten keine Form der Leistungsmessung sind, haben sie in der Notenbildungsverordnung auch keinen Platz.

I. In den Klassen 7 und 9 des Gymnasiums werden jeweils zu Beginn des Schuljahres schriftliche Arbeiten angefertigt, für welche die Termine vom Kultusministerium und die Aufgaben und die Wertungsmaßstäbe vom Landesinstitut für Schulentwicklung landeseinheitlich vorgegeben sind (Vergleichsarbeiten). Diese Arbeiten sind ein diagnostisches Instrument, das sich auf den Lernstand des jeweils vorangegangenen Schuljahres bezieht. Sie werden nicht benotet. Sie werden angefertigt:

in den Klassen 7 der Gymnasien in den Fächern Deutsch und Mathematik,

in den Klassen 9 der Gymnasien in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie nach Entscheidung der Gesamtlehrerkonferenz in einer der Fremdsprachen Englisch, Französisch und Latein, sofern diese spätestens in Klasse 6 des Gymnasiums begonnen wurde; dabei wird die Entscheidung für die jeweilige Klasse getroffen.

Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten werden mit den Schülern, Eltern und in Lehrerkonferenzen besprochen. Auf Wunsch werden die korrigierten Arbeiten den Schülern nach Hause mitgegeben.

Erläuterungen:

Für die Umsetzung im Gymnasium wird auf folgende Einzelpunkte hingewiesen:

- *Für Klasse 9 entscheidet die Gesamtlehrerkonferenz jeweils für die ganze Klasse, in welchen der beiden spätestens in Klasse 6 begonnenen Fremdsprachen die Vergleichsarbeit zu schreiben ist. Dabei ist für Parallelklassen nicht die gleiche Fremdsprache vorgeschrieben. In Klasse 9 bleibt der Klassenverband bestehen, so dass hier die Entscheidungszuständigkeit der Gesamtlehrerkonferenz festgelegt ist.*
- *Da der Lehrer die Arbeit mit den Schülern und Eltern besprechen muss, und zwar in Einzelgesprächen oder in der Klasse oder in der Klassenpflegschaft, muss er sich auch ein Bild davon machen, wie die Klasse insgesamt abgeschnitten hat. Die zum Teil als aufwendig empfundene computergestützte Auswertung durch Erfassung der hierfür vorgesehenen "Items" ist ein Angebot des Landesinstituts für Schulentwicklung. Das Landesinstitut hat allerdings gegenüber den Schulen keine Fachaufsicht und daher auch keine Weisungsbefugnis. Die Schulen sind daher nur verpflichtet, das Angebot einer computergestützten Auswertung auch zu nutzen, wenn sie hierzu vom Kultusministerium gebeten werden.*

II. SCHULINTERNE REGELUNGEN AM HEBEL-GYMNASIUM

1. Allgemeines

Die Beschlüsse der Fachkonferenzen sind für den einzelnen Fachlehrer bindend. Er muss im Sinne des Transparenzerlasses bekannt geben, wie er einen vorgesehen Spielraum bei der Notengebung nutzt. Werden schriftliche Arbeiten geschrieben, soll bei deutlichem Abweichen der sonstigen Leistungen von der Note der schriftlichen Arbeit dem Schüler darüber eine Rückmeldung (mündlich oder schriftlich) gegeben werden. Werden keine schriftliche Arbeiten geschrieben, muss der Lehrer seine Notengebung durch mindestens zwei Einzelnoten (auch Eindrucksnoten) belegen können.

Diese sind den Schülern in angemessener Frist mitzuteilen. Rechtzeitig vor den Zeugnissen sind die Schüler auf ihren Leistungsstand hinzuweisen.

2. Verteilung der Klassenarbeiten/schriftlichen Wiederholungsarbeiten

Höchstens 3 pro Woche, nicht mehr als eine pro Tag, keine Arbeit in der ersten Unterrichtsstunde nach einem längeren Ferienabschnitt. Vokabelarbeiten zählen in diesem Sinne nicht zu den Klassenarbeiten bzw. schriftlichen Wiederholungsarbeiten, ebenso wie eine abzulegende GFS nicht. Die Mindestzahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten in den Kernfächern darf höchstens um eine Arbeit überschritten werden, weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. In den Kernfächern ist es zudem möglich außer den Klassenarbeiten unangekündigte schriftliche Wiederholungsarbeiten zu schreiben (s.o.). In den Nebenfächern können die schriftlichen Arbeiten auch unangekündigte schriftliche Wiederholungsarbeiten sein. Diese Absichten sind aber im Sinne des Transparenzerlasses am Anfang des Schuljahres anzukündigen. Ohne Ankündigung kann davon nur nach Rücksprache mit der Direktion Gebrauch gemacht werden. Für beide Arten von Arbeiten gilt: Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten sind gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen.

3. Rückgabe von Klassenarbeiten/Klausuren/fachpraktischen Arbeiten

Die nachstehenden Regelungen sind verbindliche Präzisierungen der NVO § 8,1 durch die Schulleitung (in Kooperation mit dem HTG) und gelten sinngemäß auch für die Kursstufe:

(1) Wir achten im Sinne der gleichmäßigen Verteilung und der Wirksamkeit evtl. notwendiger Förder- und Korrekturmaßnahmen darauf, dass Klassenarbeiten möglichst in einem Zeitraum von 2-3 Schulwochen zurückgegeben werden. Begründete Ausnahmen sind möglich.

(2) Unter jeder Klassenarbeit, Klausur und Wiederholungsarbeit ist der Klassendurchschnitt zu vermerken und auch in den blauen Notenkladden einzutragen.

(3) In Fächern, in denen fachpraktische Leistungen verlangt werden (Bildende Kunst, NWT etc.), sind die Ergebnisse den Schülern rechtzeitig vor einer neuen Leistungserhebung mitzuteilen und auf Wunsch zu besprechen.

(4) Haben bei Klassenarbeiten, Klausuren, Wiederholungsarbeiten oder fachpraktischen Leistungen mehr als ein Drittel der Schüler die Note 4,5 (bzw. 5 Punkte) oder schlechter oder ist der Notendurchschnitt 4,0 (5 Punkte) oder schlechter, so ist vor der Rückgabe die Schulleitung zu informieren. Bei einem Durchschnitt ab 3,5 (bzw. 7 Punkten) ist auf Wunsch der Schüler ein Notenspiegel anzugeben und in den Notenkladden einzutragen.

4. Erläuterungen zur gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS)

Abgrenzung gegenüber anderen Schülerleistungen

Ganz überwiegend sollte von der Form eines Referats ausgegangen werden, das in freiem Vortrag mit Hilfe geeigneter Medien präsentiert wird. Schriftliche Hausarbeiten u.a. sind entsprechend der Notenverordnung möglich.

Themenfindung:

Das Thema soll fachbezogen, niveau- und altersgerecht sein; die Fragestellung und Schwerpunktsetzung sollte einen Bezug zum Unterricht zum Ausdruck bringen. Der Lehrer macht Angebote bzw. prüft und modifiziert Schülervorschläge.

Arbeitsgrundlagen / Material:

Sie werden in den Klassen 7 und 8 von den Lehrern zur Verfügung gestellt oder der Schüler erhält präzise Hinweise, wo er leicht Zugängliches finden kann. Mit höherer Klassenstufe sollte der Anteil der Schüleraktivität wachsen. Verwendete Materialien und Internet-Adressen sind anzugeben.

Schriftliche Ausarbeitung:

Gegebenenfalls im Sinne eines Begleitblatts mit einer ausführlichen Gliederung, mit Stichworten sowie einem Quellenverzeichnis, in der Oberstufe vorzugsweise als Email.

Umfang /zeitlicher Rahmen:

In den Klassen 7 und 8 sollte eine maximale Vortragszeit von 10 bis 15 Minuten, in Klasse 9 bis 10 von 30 Minuten nicht überschritten werden. Ausnahmen: praktische Elemente in den Naturwissenschaften und den musisch-sportlichen Fächern.

Mündliche Verifikation der Schülerleistung:

Der Präsentation folgt eine Aussprache in der Klasse, die der Vertiefung, Überprüfung und Ergebnissicherung dient.

Organisation und Dokumentation:

Jeder Lehrer berät seine Schüler in inhaltlicher und methodischer Hinsicht. Dabei sollten die Deutschlehrer Techniken und Regeln der Referatsstellung wiederholen. Jeder Lehrer sollte nicht mehr als 4 GFS in einer Klasse betreuen.

Zeitliche Vorgaben:

Bis zum Ende des 1. Halbjahres muss jeder Schüler eine GFS gehalten oder in einem bestimmten Fach angemeldet haben. GFS im 2. Halbjahr sind spätestens fünf Wochen vor Schuljahresende abzuschließen, damit ein angemessener Abstand zu den Zeugniskonferenzen gewährleistet ist.

5. Verschiedenes

BOGY

Die Berufsorientierung an Gymnasien (BOGY) wird in der Regel in der Klasse 9 als einwöchiges Praktikum durchgeführt. Die Schüler sind verpflichtet im Anschluss daran über ihr Praktikum einen Bericht zu schreiben. Jeder Lehrer bzw. jede Lehrerin der Klasse übernimmt anteilig nach Absprache mit dem Klassenlehrer die Korrektur einiger Berichtes und betreut die Schüler (z.B. Betriebsbesuche).

Die Berichte werden mit einer verbalen Benotung versehen und das Ergebnis im Zeugnis eingetragen:

- XY hat einen „sehr guten“ bzw. einen „guten BOGY-Bericht“, bzw. hat „einen BOGY-Bericht“ abgegeben.
- Bei nichterfüllter Leistung erfolgt kein Zeugniseintrag.

ITG

Das Fach Informationstechnische Grundausbildung (ITG) geht im neuen G8 in Klasse 5 in die Deutschnote ein, in Klasse 7 in die Englischnote, in Klasse 9 in die Mathematiknote. Im G9 wird ITG im Rahmen von Mathematik unterrichtet und geht dort in die Note ein.

ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

Leistungen in Arbeitsgemeinschaften können nicht unmittelbar in die Notenbildung eines entsprechenden Schulfaches einbezogen werden. Ausnahmen hiervon sind nur für die Kursstufe und nur in Sport und Musik vorgesehen. (Schulverwaltung Nr.10/2002, Leitfaden Abitur 2007 S.10)

III. ERGÄNZENDE BESCHLÜSSE DER FACHKONFERENZEN ZUM NOTEN- GEBUNGSVERFAHREN

DEUTSCH

(1) Schriftliche Arbeiten:

- Vorgeschrieben sind mindestens 4 Klassenarbeiten, darunter muss in den Klassen 5-7 auf jeden Fall ein Diktat sein.

(2) Gewichtung der erbrachten Leistungen:

- Die schriftlichen Arbeiten müssen mit mindestens 40%, dürfen aber höchstens mit 60% bewertet werden. Die sonstigen Leistungen müssen daher mit mindestens 40% bewertet werden.
- Die schriftlichen Arbeiten müssen in der Kursstufe mit mindestens 50%, dürfen aber höchstens mit 2/3 bewertet werden.
- In Klasse 5 geht ITG (Informationstechnische Grundausbildung) in die Deutschnote ein.

ENGLISCH

Klasse 5 – 10:

- (1) Schriftliche Arbeiten: Zu der Mindestzahl von 4 Klassenarbeiten werden noch kurze Wiederholungsarbeiten geschrieben. Der Fachlehrer gibt bekannt, wie viele er schreibt und ob er sie ankündigt.
- (2) Gewichtung: Die schriftlichen Arbeiten (4 Klassenarbeiten, Tests und ggf. eine GFS) müssen mit mindestens 50%, die sonstigen Leistungen (mündliche Leistung, Hausaufgaben, Heftführung) mit mindestens 40% bewertet werden.

Kursstufe:

- (1) Schriftliche Arbeiten: Zu der Zahl von 2 Arbeiten im Halbjahr (1 Arbeit in K2.2) werden noch kurze Wiederholungsarbeiten geschrieben. Der Fachlehrer gibt bekannt, wie viele er schreibt und ob er sie ankündigt.

- (2) Gewichtung: Die schriftlichen Arbeiten (2 Klassenarbeiten, Tests und ggf. GFS) müssen mit mindestens 40%, die sonstigen Leistungen (mündliche Leistung, Hausaufgaben) mit mindestens 40% bewertet werden.

FRANZÖSISCH

Klasse 8-10:

- (1) Schriftliche Arbeiten: Zu der Mindestzahl von 4 Klassenarbeiten werden noch kurze Wiederholungsarbeiten geschrieben. Der Fachlehrer gibt bekannt, wie viele er schreibt und ob er sie ankündigt.
- (2) Gewichtung: Die 4 Klassenarbeiten und ggf. eine GFS werden mit 40% bewertet, die mündlichen Leistungen ebenfalls mit 40% und die sonstigen Leistungen mit 20%.

Kursstufe:

- (1) Schriftliche Arbeiten: Die Zahl von 2 Arbeiten im Halbjahr (1 Arbeit in K2.2) wird ev. durch kurze Wiederholungsarbeiten ergänzt. Der Fachlehrer gibt bekannt, ob er sie ankündigt.
- (2) Gewichtung: Die Klausuren werden mit 40%, die mündlichen Leistungen mit 40% und die sonstigen Leistungen mit 20% bewertet.

LATEIN

- (1) Die Textlänge bei Klassenarbeiten in Latein: zweistündig 140 bis 160 Wörter, einstündig 80 bis 90 Wörter. Für Griechisch können bis zu zehn Prozent mehr Wörter verwendet werden.
- (2) Die Fehlerbezeichnung und Fehlerbewertung entspricht den Vorschriften zur Korrektur der Abituraufgaben.
- (3) Das Verhältnis der schriftlichen und mündlichen Leistungen wird in den Klassen 5-10 2 zu 1 gewertet.
- (4) In den Klassen 5-10 werden jährlich vier (oder fünf) Klassenarbeiten geschrieben, von denen eine eine Interpretationsarbeit sein darf.
- (5) Alle Zettelarbeiten und Wortkundearbeiten werden im Jahreszeugnis zu einer Note (ggf. zwei Noten) zusammengerechnet und der schriftlichen Leistung zugeschlagen.
- (6) Zu den schriftlichen Leistungen kann noch eine GFS dazukommen (ab Klasse 7).
- (7) In der **Kursstufe** wird das Verhältnis der schriftlichen und mündlichen Leistungen zwischen 1 zu 1 und 2 zu 1 gewertet (FK 11.5.09).

GESCHICHTE, GEMEINSCHAFTSKUNDE, ERDKUNDE

Klassen 5-10:

Es werden bis zu vier Arbeiten (Klassenarbeiten und/oder schriftliche Wiederholungsarbeiten) geschrieben, auf jeden Fall aber eine pro Halbjahr. Wird das Fach nur einstündig über das ganze Schuljahr unterrichtet, dann nur zwei pro Schuljahr.

Entsprechend ihrem Umfang und ihrer Zahl sollen diese Arbeiten mit bis zu 40-60% in der Note gewichtet werden. Die anderen 60-40% werden entsprechend von den sonstigen Leistungen (v.a. mündliche Leistungen mit Hausaufgaben) getragen

GFS - auf der Basis der allgemeinen schulinternen Regelungen (s.o.) gilt:

Der Inhalt (Gliederung, sachliche Richtigkeit, innerer Zusammenhang, Detailkenntnis bzw. erkennbare Einarbeitung, schließlich auch das Begleitblatt) soll etwa 2/3 der Note, der Vortrag (Bemühen um eine schöne Sprache und Gestaltung, Eingehen auf die Mitschüler/innen) ca. 1/3 ausmachen.

Kursstufe: Schriftliche und sonstige Leistungen werden in der Regel 50 zu 50 % gewertet. Im vierstündigen Neigungsfach geht das Schriftliche (zwei Klausuren pro Halbjahr) mit ca. 2/3 in die Note ein. Für die GFS gelten die obigen Regelungen auf entsprechendem Niveau. Bei deren Benotung soll eine kurze Beurteilung in schriftlicher Form hinzugefügt werden.

MATHEMATIK

Vorgeschrieben sind mindestens 4 Klassenarbeiten. Die sonstigen Leistungen (außer den schriftlichen Arbeiten) werden in der Regel mit 40% bewertet. Die Leistungen in ITG gehen in die Mathematiknote ein.

GFS:

Vortrag/Präsentation in der Regel 20 Minuten, ein anschließendes Kolloquium ca. 5 Minuten; eine schriftliche Ausarbeitung kann zusätzlich abgegeben werden.

Oberstufe:

Bei einer GFS kann ein Vortrag / eine Präsentation ggf. auch bis zu 45 Minuten dauern, wenn mit Interaktion in ein neues Thema eingeführt wird.

BIOLOGIE, CHEMIE, PHYSIK

Notengebungsverfahren Kl. 5 - 10:

Die Zahl der schriftlichen Arbeiten richtet sich nach den Unterrichtsstunden pro Woche. Bei zweistündigem Unterricht sollen mindestens 2 schriftliche Arbeiten geschrieben werden, bei einstündigem Unterricht mindestens 1. Die mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen gehen mit mindestens 30% und höchstens mit 60% in die Note ein.

Notengebungsverfahren Kursstufe:

Die Anzahl der schriftlichen Arbeiten entspricht den Vorgaben der NgO-Verordnungen. Die mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen gehen mit mindestens 30% und höchstens mit 60% in die Note ein.

GFS:

Der Vortrag/die Präsentation sollte in der Regel 20 Minuten dauern, jedoch 30 Minuten nicht überschreiten. Das anschließende Kolloquium sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Bei Durchführung von Experimenten während des Vortrags kann die Vortragszeit auf 45 Minuten ausgedehnt werden.

EVANGELISCHE RELIGION, KATHOLISCHE RELIGION, ETHIK

(gemeinsamer Rahmen für die Notengebung)

Es soll mindestens eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden. In die Endnote gehen die Bereiche mündlicher, schriftlicher sowie sonstiger Leistung in angemessener Weise ein.

MUSIK

Die Gewichtung der schriftlichen und mündlichen Leistungen beträgt generell 50 zu 50 %. Eine Aufbesserung der Zeugnisnote um einen Notenpunkt kann nur in der Kursstufe nach Ermessen der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers bei regelmäßiger und intensiver Teilnahme an einem der Ensembles von HGL oder HTG vorgenommen werden.

BILDENDE KUNST

Grundlage der Endbeurteilung in Unter- und Mittelstufe sind praktische Arbeiten, gesammelt von den Lehrer/innen mit ca. drei Arbeiten pro Technik (darunter je eine plastische und ggf. eine architektonische Arbeit – dokumentiert evtl. als Fotoserie). Eine evtl. erbrachte GFS wird paritätisch verrechnet.

Grundlage der Endbeurteilung in Klasse 10 sind praktische Arbeiten, gesammelt in einer von den Schüler/innen selbst zu verwaltenden Mappe (DIN A 2) mit ca. drei Arbeiten pro Technik (darunter je eine plastische und ggf. eine architektonische Arbeit – dokumentiert z.B. als Fotoserie). Eine evtl. erbrachte GFS wird paritätisch verrechnet.

In der Kursstufe wird sinngemäß verfahren (Mappe, GFS), allerdings kommen dort zusätzlich noch Klausur- und mündl. Noten sowie eine (herausgehobene) Semesterarbeit (Wertung innerhalb der Mappe) dazu.

BK K1.1. - K2.1 : Klausur 40 - 50%, Mappe 40 - 50%, mündl. 10%,

K2.2: 50 - 60/30 - 40/10%

BK K1.1.- K2.1 : Klausuren 50%, Mappe 40%, mündl. 10%, K2.2.: 60/30/10%

Die Vergabe eines Noten-Bonus' für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder andere extracurriculare Aktivitäten gibt es in BK weiterhin nicht.

Wettbewerbsarbeiten können in der Mappe auftauchen.

SPORT

Die Gesamtnote im Fach Sport setzt sich zu $\frac{3}{4}$ aus der „Leistungsnote“ und zu $\frac{1}{4}$ aus dem Bereich „Persönliche und Soziale Kompetenz“ zusammen.

Jede unterrichtete Sportart geht in der Regel in die Leistungsnote gleichgewichtet ein. Die Sportart Schwimmen hat dagegen in den Klassen 5-7 grundsätzlich einen Anteil von 25% an der Leistungsnote. Allgemein kann der Bereich der Ausdauer wie eine zusätzliche Sportart gewertet werden.

Eine **GFS** geht in den **Klassen 5 bis 10** wie eine zusätzliche Sportart in die Leistungsnote ein, in der **Kursstufe** zählt sie in der Gesamtnote 15-20%.

Kriterien GFS:

Eine GFS im Sport besteht in der Regel aus einem praktischen Teil (z.B. Aufwärmprogramm, Erarbeitung einer Technik, Einstudieren eines Tanzes) und einem theoretischen Teil. Die Mitschüler

erhalten ein Handout (1 Seite) und der Lehrer eine Ausarbeitung der GFS (4-10 Seiten). Für die Raumbelegung und die Materialbeschaffung ist der Schüler zuständig.

In Kraft gesetzt durch Schulkonferenz 2008, zuletzt ergänzt November 2011